



Tierrettung Vorpommern-Greifswald

<i>Einbringer/in</i> Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
<i>Zuständigkeit:</i> 32 Amt für Bürgerservice und Brandschutz
<i>Termin zur Beantwortung am:</i> 29.05.2024
<i>Fristverlängerung bis:</i> 12.06.2024

<i>Beantwortung erfolgt:</i>	Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>
	Nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Anlage/n

- 1 Kleine Anfrage vom 05.05.2024 (Posteingang: 14.05.2024) öffentlich
- 2 Beantwortung vom 31.05.2024 (Posteingang 11.06.2024) öffentlich



**Bürgerschaftsfraktion DIE LINKE und
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Kleine Anfrage zur „Tierrettung Vorpommern-Greifswald“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder,

in der Universitäts- und Hansestadt gibt es die ehrenamtliche *Tierrettung Vorpommern-Greifswald* sowie die zuständigen kommunalen Ämter. Beide haben in verschiedenen Gemeinden vertragliche Kooperationen geschlossen. In Greifswald gibt es keine formalisierte Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang möchten wir folgende Auskünfte erhalten:

A. a) Wie ist die vorgesehene und einzuhaltende Kontakt-/Meldekette jeweils für Fundtiere und für Wildtiere innerhalb des Stadtgebiets? b) In welcher Weise wurde dies der Öffentlichkeit bekannt gemacht?

B. a) Inwieweit können die jeweils zuständigen kommunalen Ämter die anfallenden Aufgaben im Rahmen der Fundtierversordnung und zur Behandlung von Wildtieren ohne Hilfe der ehrenamtlichen Tierrettung ausüben b) und in welchen Konstellationen oder zu welchen Uhrzeiten wären ergänzende Hilfeleistungen der ehrenamtlichen Tierrettung sinnvoll oder notwendig?

C. Welche Voraussetzungen sind seitens der ehrenamtlichen Tierrettung notwendig, um vertragliche Kooperationen mit der Stadt einzugehen, sodass eventuelle ergänzende Hilfeleistungen vorgenommen werden können?

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Gabel

Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Greifswald, den
05.05.2024

Vorsitz
Birgit Socher

stellv. Vorsitz
Robert Gabel
Dr. Mignon Schwenke

Geschäftsführung
Hannes Thoms
Anja Hübner

Geschäftsstelle
Lange Str. 13
17489 Greifswald

Postfach 33 47
17463 Greifswald

Telefon
03834 594629

Internet
www.linksfraktion-greifswald.de

E-Mail
linksfraktion-greifswald@web.de

Bankverbindung
Volks- und Raiffeisenbank
DE50 1309 1054
0008 1940 50

31.05.2024, Wi

über: Dezernat II Frau von Busse

06.06.2024 von Busse

über: Oberbürgermeister Herrn Dr. Fassbinder

09.06.2024, Fa

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

11.06.2024 JD

an die Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ der Greifswalder
Bürgerschaft

Kleine Anfrage: KA/07/0217 Tierrettung Vorpommern-Greifswald

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>	Aufwand: 3,5 h
-----------------------	--	--	----------------

1. a) Wie ist die vorgesehene und einzuhaltende Kontakt-/Meldekette jeweils für Fundtiere und für Wildtiere innerhalb des Stadtgebiets?

Die UHGW hat für den Umgang mit Fundtieren folgende Regelungen getroffen:

Wird ein Tier aufgefunden, das eindeutig eine*n Halter*in hat, ist unverzüglich eine Fundanzeige schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Fundbehörde zu erstatten. Außerhalb der Dienstzeit ist die Fundtieranzeige per E-Mail zu senden. Die Ablieferung des aufgefundenen Tieres hat bei der zuständigen Fundbehörde zu erfolgen. Bis zur Abgabe bei der Behörde besteht prinzipiell eine Verwahrpflicht seitens des Finders. Am Sonnabend/Sonntag aufgefundene Fundhunde können, wenn eine Verwahrung durch die findende Person nicht möglich ist, zu den Öffnungszeiten im Tierheim Greifswald e.V. abgegeben werden.

Wenn freilaufende Tiere die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährden, sollte umgehend die Polizei verständigt werden (Notruf 110).

Wenn ein hilfsbedürftiges herrenloses Tier oder Wildtier gefunden wird, muss die Einsatzleitstelle (Rufnummer 112) oder hilfsweise die Polizei (Notruf 110) kontaktiert werden. Diese informiert dann die zuständigen Stellen, u.a. die Berufsfeuerwehr Greifswald, da nach § 22 Abs. 2 Brandschutzgesetz M-V die Feuerwehr oder die Polizei informiert werden müssen.

§ 22 (2) BrSchG M-V: Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, **durch das Menschen, Tiere oder Sachwerte erheblich gefährdet sind**, ist verpflichtet, **unverzüglich die Feuerwehreinsatzleitstelle oder die Polizei zu benachrichtigen**, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

b) In welcher Weise wurde dies der Öffentlichkeit bekannt gemacht?

Die Regelungen wurden in der öffentlichen Bekanntmachung der UHGW zum Umgang mit Fundtieren vom 02.08.2023 auf der Internetseite der UHGW öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung, sowie weitere Informationen können der Internetseite der UHGW unter folgendem Link entnommen werden: [Fundtier anzeigen und unterbringen lassen \(greifswald.de\)](http://greifswald.de)

2. a) Inwieweit können die jeweils zuständigen kommunalen Ämter die anfallenden Aufgaben im Rahmen der Fundtierverordnung und zur Behandlung von Wildtieren ohne Hilfe der ehrenamtlichen Tierrettung ausüben?

Bei Fundtieren ist die Erstattung einer Fundanzeige jederzeit per E-Mail möglich. Zu den Abgabezeiten können die Tiere an die Fundbehörde übergeben werden. Außerhalb dieser Abgabezeiten besteht die gesetzlich geregelte Verwahrpflicht seitens der findenden Person (Ausnahme der Fundhunde am Wochenende).

Bei dringend versorgungsbedürftigen herrenlosen Tieren oder Wildtieren, welche in die Zuständigkeit des Landkreises V-G (Veterinärbehörde, nach Tierschutzgesetz) fallen, erfolgt über die Einsatzleitstelle (Rufnummer 112) eine Delegation an die zuständigen Stellen. Bei verletzten Tieren auf öffentlichen Straßen erfolgt die Verkehrssicherung durch die Polizei, die Versorgung/Behandlung/Transport kann unter anderem durch das geschulte Personal der mit technischen Hilfsmitteln ausgestatteten Berufsfeuerwehr sichergestellt werden. Im Bedarfsfall (z. B. Reh) wird der Stadtförster der UHGW oder ein*e Veterinär*in hinzugezogen. Bei Involvierung des Stadtförsters informiert dieser dann den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten (in der Regel der*die Jagdpächter*in oder Eigenjagdbesitzer*in, in dessen*deren Bezirk das Unfallwild liegt); diese*r veranlasst bei Erfordernis die Beseitigung und Entsorgung des Wildkadavers.

Das aktuelle Vorgehen hat sich bewährt und entspricht den gesetzlichen Regelungen. Eine weitergehende Unterstützung durch die Tierrettung ist im Regelfall nicht erforderlich. Im Einzelfall können und wurden gesonderte Hilfen angefragt.

b) In welchen Konstellationen oder zu welchen Uhrzeiten wären ergänzende Hilfeleistungen der ehrenamtlichen Tierrettung sinnvoll oder notwendig?

Im Einzelfall kann eine ergänzende Hilfe und Beratung der Einsatzkräfte durch verschiedene Unterstützende sinnvoll sein. Dies wird vor Ort durch die Einsatzkräfte beurteilt und dann im Bedarfsfall angefragt. Diese Hilfeleistung kann beispielsweise durch eine*n Veterinär*in, eine*n Jäger*in oder Personen und Einrichtungen mit besonderer Fachkenntnis, z.B. Tierpfleger*innen aus dem Tierpark, Tierrettung Vorpommern-Greifswald e.V., erfolgen. Im Übrigen wird auf das in 2a) beschriebene Verfahren verwiesen.

3. Welche Voraussetzungen sind seitens der ehrenamtlichen Tierrettung notwendig, um vertragliche Kooperationen mit der Stadt einzugehen, sodass eventuelle ergänzende Hilfeleistungen vorgenommen werden können?

Ergänzende Hilfeleistungen sind einzelfallabhängig und werden im Bedarfsfall gesondert angefragt, siehe oben. Eine weitere kooperative Zusammenarbeit, die vertraglich geregelt wird, ist nicht erforderlich.

Anlage/n

keine

